

Daraufhin wurde nun in Rom 1861 eine neue Commission eingesetzt (zur Hälfte Weltgeistliche, zur Hälfte Ordenspriester), welche für ihre Arbeiten die genannten 85 Sätze zur Grundlage nehmen sollte. Die Frucht ihrer Bemühungen war ein Syllabus von 61 Theesen, deren jeder die ihr gebührende theologische Censur beigelegt war. Aber auch dieser Syllabus kam nicht zur Promulgation, obschon derselbe 1862 bei Gelegenheit der feierlichen Canonisation der 26 japanischen Martyrer (s. d. Art. Japan VI, 1245) den in Rom anwesenden Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt und von ihnen allen gebilligt worden war. Der Grund zur Zurückhaltung desselben war wohl der, daß ein kirchenfeindliches Blatt sich in den Besitz des bis dahin streng geheim gehaltenen Actenstückes gesetzt und dasselbe vorzeitig veröffentlicht hatte. Kunmehr arbeitete eine neue Commission, unter deren Mitgliedern der gelehrte Barnabit Bilio, später Cardinal und einer der Präsidenten der Generalcongregationen des vaticanischen Concils, vor allen anderen hervorragte, an einem neuen Syllabus. Als Grundlage ihrer Arbeiten dienten die vom Papste bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Encycliken und gehaltenen Allocutionen; denn nachgerade hatte man bemerkt, daß ziemlich alles, was in Bezug auf die Lehre zur Zeit einer kirchlichen Zurechtweisung bedürfe, von Seiten des Papstes bereits gelegentlich gerügt worden sei. Nach einer Arbeit von nicht ganz einem Jahre war dieser Syllabus von 80 falschen Sätzen fertig. Er wurde zugleich mit der Encyclica Quanta cura am 8. December 1864 auf die oben angegebene Weise zur Kenntniß aller Bischöfe gebracht. Den einzelnen verworfenen Sätzen war keine theologische Censur beigelegt, so daß die Feststellung der letztern Sache der theologischen Wissenschaft bleibt. In gleicher Weise, d. i. ohne Beifügung der entsprechenden Censur, sprach die Encyclica das Verwerfungsurtheil über 16 Sätze aus. Ueber die vergeblichen Versuche Napoleons III. und anderer Herrscher, die Verkündigung der Encyclica und des Syllabus in ihren Staaten zu verhindern, vgl. „Katholik“ 1865, I, 245 ff.

II. Die Hauptfrage betreffs des Syllabus ist die, welche Auctorität ihm zukommt. Betreffs der erwähnten 16 in der Encyclica selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dieß geht klar aus der Verwerfungsformel hervor. Auch im Syllabus hat man eine Aeußerung des die gesammte Kirche umfassenden Lehr- und Hirtenamtes des Papstes zu erblicken, und wenigstens von den meisten dieser Sätze stand schon lange vor der Herausgabe des Syllabus und vor jeder Verurtheilung durch Pius IX. durch das ordentliche, bezw. durch das außerordentliche Lehramt der Kirche fest, daß sie falsche und verdammliche Sätze sind; über manche derselben hat zudem später das Vaticanum das Anathem verhängt (vgl. Sylla-

bus § I—III und die Canones der dritten Synode des Vaticanums). Allein eine andere Frage ist die, ob die im Syllabus enthaltene Verurtheilung der betreffenden Sätze ein mit Unfehlbarkeit ausgestattetes Lehrurtheil des Papstes, ob sie eine wirkliche definitio ex cathedra sei. Auch für die Bejahung als für die Verneinung derselben haben sich angesehene Theologen ausgesprochen: bejahend u. A. Cardinal Raynolds (De Religione et Ecclesia, 4. ed., Rom 1822, n. 1052 not.), Scheeben (Handbuch der kathol. Dogmatik I, Freiburg 1873—1875, Nr. 55) Nieß (in: „Die Encyclica [s. u.], I. Ein Frage über die Verpflichtung“, 95 ff.) v. O. Pr.; verneinend u. A. der Secretär des vaticanischen Concils, Bischof Fessler (Wahrheit und falsche Unfehlbarkeit, 3. Aufl., Wien 1871, S. 10), besonders der Bischof Rudigier (s. d. Art. VII, 2080 f.) in entschiedener Weise (vgl. sein Leben von Meindl I, Linz 1891, 623), v. Wieberlad im „Staatslegiton“ der Österreichischen Monarchie V, 667 f. Andere Theologen erklären die Frage lasse sich nicht völlig zum Austrage bringen, so u. A. Palmieri (Opus theologicum mens II, Prati 1890, n. 165). Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die für die Bejahung der Frage beigebrachten Gründe nicht unwahrscheinlich sind. Denn wenn z. B. auch gesagt wird, daß der Syllabus ein Lehrurtheil für die ganze Kirche ist, so kann man daraus nicht schließen, daß der Papst damit auch eine definitive Lehrentscheidung geben wollte. Ferner ist im Zusammenhang zwischen der Encyclica Quanta cura und dem Syllabus nicht notwendig zu fassen, daß, was von jener gilt (s. ob.), auf von diesem gelten muß; wohl nimmt die Encyclica auf die im Syllabus verworfenen Irrthümer Bezug, aber die dabei gebrauchten Ausdrücke sollen im Munde des Papstes einen Act bezeichnen, wodurch er mit der ihm zustehenden Auctorität eine definitive Entscheidung treffen will. Bezüglich einer in der Dublin Review, new ser. X (1868), 100 vorkommenden Aeußerung Pius' IX. vom 17. Juni 1867, nach Palmieri's (s. ob.) Ausdruck allen Irrthümern in der vorliegenden Frage ein Ende machen, ist zu bemerken, daß die Authentizität des Ausspruches nicht hinreichend sichergestellt ist, daß der gebrauchte Ausdruck, der Syllabus eine „Regel der Lehre“ (a rule of teaching) nicht unbedingt eine definitive Entscheidung bezeichnen muß. Daraus, daß der Papst ihm früher schon gelegentlich, nicht ex cathedra verurtheilten Irrthümer in einem Verzeichnisse zusammenstellen und nachmals publicieren, kann zur Kenntniß aller Bischöfe bringen, ist nicht, daß dieser Neupublication der Syllabus einer Definitiventscheidung zuzumachen ist. Gegentheils spricht gerade die höchst einfache und Weise, wie diese Publication erfolgte, für die Aeußerung, daß man zwar der Verurtheilung